

74. 1. Können Zustellungen nach §§ 183, 184 ZPO. auch in einem Geschäftslokal bewirkt werden, das sich an einem anderen Orte als dem der Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden befindet?

2. Können Mängel der Zustellungsurkunde dadurch geheilt werden, daß die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung in anderer Weise nachgewiesen wird?

§§ 21, 171, 183, 184, 191 Nr. 4 ZPO.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1924 i. S. D. & Co. (Kl.) w. L.-Gummierwerke (Bekl.). I 668/23.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe durch ihre Filiale Köln an sie 22 Vollgummireifen verkauft. Auf Lieferung dieser Reifen hat sie Klage erhoben. Als beklagte Partei hat sie in der Klageschrift „die L.-Gummierwerke G. m. b. H. in Frankfurt a. Main.— Filiale Köln“ — bezeichnet. Die Zustellung der Klage erfolgte in

dem Geschäftsbereich der genannten Filiale in Köln durch Übergabe der Klageschrift an den Angestellten M. In der Zustellungsurkunde bescheinigte der Gerichtsvollzieher, daß er den Geschäftsführer K. nicht angetroffen hätte. K. ist zwar Leiter der Kölner Filiale, aber nicht Geschäftsführer der L.-Gummiwerke G. m. b. H. in Frankfurt a. M. Als Prozeßbevollmächtigter der beklagten Partei meldete sich zu den Gerichtsakten der Rechtsanwalt W. in Köln und erhob „die Einrede der mangelnden Passivlegitimation“. Er führte aus, die in der Klageschrift bezeichnete Filiale sei keine selbständige Firma und stehe nicht im Handelsregister eingetragen. Das Landgericht verwarf die Einrede und erkannte nach dem Klagantrage.

Hiergegen legten die Rechtsanwälte B. und C. Berufung ein. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß die Klage unzulässig erhoben und zugestellt sei, daß höchstens die Frankfurter Firma hätte verklagt werden können, dieser aber die Klage nicht zugestellt worden sei, und daß die Kölner Filiale, deren Leiter bisher allein mit der Prozeßangelegenheit befaßt worden sei, der Prozeßfähigkeit ermangle. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist zur Abweisung der Klage aus folgenden rein prozessualen Erwägungen gelangt: Nach dem Inhalt der Klageschrift sei als Beklagte die Firma L.-Gummiwerke in Frankfurt a. M. anzusehen; der Zusatz „Filiale Köln“ sei für die Parteibezeichnung selbst bedeutungslos und schließe nicht aus, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche verklagt sei. Dieser sei aber die Klage nicht zugestellt worden. Die Zustellung sei vielmehr an den Filialleiter K. erfolgt, der zur Vertretung der G. m. b. H. nicht befugt sei. K. habe auch bisher auf seiten der beklagten Partei allein den Rechtsstreit geführt, ohne daß seine Maßnahmen namens der G. m. b. H. von ihren gesetzlichen Vertretern genehmigt worden seien. Die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung greife daher durch.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Weizupflichten ist dem Berufungsgericht darin, daß die Klage von vornherein gegen die parteifähige G. m. b. H. L.-Gummiwerke in Frankfurt a. M. gerichtet und die Hinzufügung des Hinweises auf die Kölner Filiale nur ein unschädlicher Zusatz war, der

darin seinen Grund hatte, daß das in Rede stehende Kaufgeschäft von der Kölner Niederlassung der Beklagten ausgegangen war und deshalb das Landgericht in Köln als zuständiges Gericht gemäß § 21 ZPO. angerufen wurde. Die Zustellung der Klage hatte hiernach an einen der gesetzlichen Vertreter der beklagten G. m. b. H. zu erfolgen (§ 171 ZPO.), und zwar konnte sie, da die G. m. b. H. in Köln eine Geschäftsstelle für ihren Handelsbetrieb eingerichtet hatte und hier ein besonderes Geschäftslokal besaß, in diesem bewirkt werden (§§ 183, 184 ZPO.). Wenn die Beklagte die Ansicht vertritt, daß unter dem besonderen Geschäftslokal des § 183 ZPO. nur ein solches zu verstehen sei, das am Sitze des Hauptgeschäfts gelegen sei, so bietet der Wortlaut des Gesetzes für eine solche einschränkende Auslegung der Bestimmung keinen Anhalt. Auch bei der Zustellung in einem auswärtigen Geschäftslokal ist die hinlängliche Gewähr dafür vorhanden, daß das zugestellte Schriftstück, wenn es dort einem Angestellten ausgehändigt wird, in die Hände des Geschäftsinhabers gelangt. Der Gerichtsvollzieher konnte daher die Zustellung in dem Kölner Geschäftslokal an die Beklagte ausführen. Da einer ihrer gesetzlichen Vertreter im Geschäftsraum unzweifelhaft nicht angetroffen wurde, so war der Zustellungsbeamte nach § 184 ZPO. befugt, die Zustellung an einen anderen dort anwesenden Angestellten der G. m. b. H. zu bewirken. Ein solcher war der Handlungsgehilfe M., dem die Klageschrift vom Gerichtsvollzieher ausgehändigt wurde. Insoweit ist also die Zustellung der Klage an die Beklagte ordnungsmäßig erfolgt. Ein Bedenken gegen ihre Wirksamkeit könnte nur aus dem Umstande hergeleitet werden, daß der Gerichtsvollzieher in der Zustellungsurkunde die Übergabe der Schrift an M. damit begründet hat, daß er den Geschäftsführer K. nicht persönlich angetroffen habe, während in Wirklichkeit K. nicht zu den Geschäftsführern der beklagten G. m. b. H. gehörte. Der Grund für die gewählte Art der Ersatzzustellung ist also nicht richtig angegeben und damit nicht genau der Vorschrift des § 191 Nr. 4 ZPO. entsprochen, der zufolge die Zustellungsurkunde in den Fällen der §§ 183, 184 die Angabe des Grundes enthalten muß, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird. Der Mangel betrifft jedoch nur den Inhalt der Zustellungsurkunde. Er ist, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits anerkannt worden ist

(Wam. 1917 Nr. 185), unschädlich, wenn auf andere Weise in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Zustellungsurkunde die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung nachgewiesen wird. Das ist hier unbedenklich der Fall. Denn nach den unstreitigen Tatsachen war der Gerichtsvollzieher zur Aushändigung der Klageschrift an den im Kölner Geschäftslokal anwesenden Handlungsgehilfen M. befugt, da er einen der richtigen gesetzlichen Vertreter der beklagten G. m. b. H. dort nicht antraf. Dieser ist daher die Klageschrift von vornherein rechtswirksam zugestellt worden.

Es kommt noch hinzu, daß die Beklagte auch die Prozeßführung durch ihren Filialleiter R. und die von ihm veranlaßte Bestellung der Prozeßbevollmächtigten beider Vorinstanzen genehmigt hat. (Wird näher ausgeführt.)